



Barbara Brachmann

Behinderung und Anerkennung

**Alteritäts- und anerkennungsethische Grundlagen
für Umsetzungsprozesse der UN-Behindertenrechtskonvention
in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe**

Brachmann

Behinderung und Anerkennung

Barbara Brachmann

Behinderung und Anerkennung

Alteritäts- und anerkennungsethische Grundlagen
für Umsetzungsprozesse der
UN-Behindertenrechtskonvention
in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2016

k

Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Juli 2015 angenommen.

Gutachter: Prof. Dr. Markus Dederich und Prof. Dr. Barbara Fornefeld.

Tag der Disputation: 08. Juli 2015.

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen.

Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2016.kg © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Coverabbildung: Dubuffet, Jean, Ponge feu follet noir, 1947 © VG Bild-Kunst, Bonn 2015.

Dubuffet, Jean, Ponge feu follet noir, 1947, Fondation Beyeler, Riehen/Basel, Foto: Peter Schibli, Basel.

Satz: Thomas Auer, Innsbruck.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2016.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2064-6

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Einleitung: Problemstellung und Perspektiven	9
1.1 Einleitende Worte.....	9
1.2 Fragestellung.....	10
1.3 Ziele.....	11
1.4 Ergebnisse.....	12
2 Menschen mit Behinderung und die UN-BRK	14
2.1 Der Behinderungsbegriff und Modelle von Behinderung.....	14
2.2 Die UN-Behindertenrechtskonvention.....	18
2.3 Die Verknüpfung von UN-BRK und Anerkennungstheorie.....	21
3 Anerkennung	24
3.1 Der Anerkennungsbegriff sowie anerkennungstheoretische Diskurse.....	24
3.2 Die Theorie der Anerkennung nach Axel Honneth.....	37
3.2.1 Hegel.....	38
3.2.2 Mead.....	40
3.2.3 Honneths Theorie.....	42
3.2.4 Anerkennungsformen.....	43
3.2.5 Missachtung.....	49
3.2.6 Kampf um Anerkennung.....	53
3.2.7 Konzept der Sittlichkeit.....	55
3.3 Die Fortentwicklung der Honneth'schen Theorie.....	56
3.3.1 Das Andere der Gerechtigkeit.....	56
3.3.2 Kampf um Anerkennung (2003) – Nachwort.....	58
3.3.3 Unsichtbarkeit.....	59
3.3.4 Umverteilung oder Anerkennung?.....	60
3.3.5 Verdinglichung. Eine anerkennungstheoretische Studie.....	62
3.3.6 Das Ich im Wir.....	63
3.3.7 Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert.....	64
3.3.8 Das Recht der Freiheit.....	66
3.3.9 Zusammenfassung: Entwicklung der Anerkennungstheorie nach Honneth.....	66

3.4 Die Phänomenologie Lévinas'	67
3.4.1 Die Moral bzw. Grundlagen der Phänomenologie Lévinas'	68
3.4.2 Die Subjektconstitution bei Lévinas	71
3.4.3 Die Alterität	74
3.4.4 Zwischenresümee	75
3.4.5 Das Antlitz	76
3.4.6 Die Spur	77
3.4.7 Der Dritte	78
3.4.8 Resümee	80
3.5 Die alteritätsethische Lesart der Anerkennung	81
3.5.1 Kritische Würdigung der Anerkennungstheorie nach Honneth	82
3.5.2 Alteritätstheoretische Grundannahmen zur Anerkennung	96
3.5.3 Die alteritätsethische Lesart der Anerkennung	105
4 Professionelles Handeln in der Behindertenpädagogik	119
4.1 Professions- und Professionalisierungsforschung	119
4.1.1 Begriffsklärung	120
4.1.2 Der professionstheoretische Diskurs	121
4.1.3 Professions- und Professionalisierungsforschung und Anerkennung	127
4.1.4 Resümee und Ausblick	127
4.2 Die Aktuelle Situation von Menschen mit Behinderung	129
4.2.1 Einleitung	129
4.2.2 Gesellschaftliche Entwicklungen	130
4.2.3 Die Folgen der Individualisierungstendenzen	134
4.2.4 Risiken für Menschen mit Behinderung und die Rolle der Behindertenpädagogik	136
4.3 Konsequenzen für die behindertenpädagogische Disziplin und Profession	140
4.3.1 Herausforderungen und Aufgaben sowie alteritäts- und anerkennungsethische Ausrichtung	140
4.3.2 Konsequenzen für Disziplin und Profession	144
4.3.3 Handlungsempfehlungen für die behindertenpädagogische Praxis	152
5 Zusammenfassung und Ausblick	206
6 Literaturverzeichnis	219

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, die während meines Promotionsstudiums an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entstand, ist Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich behindertenpädagogische Theorie und Praxis zusammenbringen lassen. Denn bereits im Rahmen des Studiums aber auch während meiner beruflichen Tätigkeit wurde mir stets aufs Neue bewusst, wie fruchtbar und wertvoll die Verknüpfung von Disziplin und Profession sein kann. Da in mir insbesondere im Rahmen meiner Tätigkeit in behindertenpädagogischen Praxisfeldern immer wieder Fragen nach der Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention aufstiegen, war es für mich nahezu selbstverständlich, der Dissertation das Ziel eines Theorie-Praxis-Transfers zu geben, der in die Umsetzung der Konvention eingebettet ist. Bald erkannte ich, dass der Begriff der Anerkennung zu diesem Zweck ein großes Potential birgt. Daher beschäftigte ich mich intensiv mit anerkenntnistheoretischen Perspektiven. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen ist die vorliegende Arbeit, mit der meine Hoffnung verbunden ist, das Leben von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention wirksam zu verändern.

Ohne die Unterstützung einiger wichtiger Wegbegleiter wäre meine Arbeit nicht in der vorliegenden Form entstanden. Daher möchte ich mit den folgenden Zeilen meine Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Besonders herzlich danke ich meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Markus Dederich, der mir durch wertvolle Anregungen, bereichernde Hinweise und kritische Rückfragen dazu verholfen hat, meinen Weg zu finden. Seine zuverlässige Unterstützung und die stete Einladung, meine Themen zu diskutieren und Klarheit und Licht in durch Komplexität bedingte Wirrnis zu bringen, waren mir immer eine verlässliche, wertvolle und besonders wichtige Stütze. Zudem eröffneten mir seine Texte Perspektiven, die mein Denken und die vorliegende Arbeit in entscheidendem Maße prägten. Dafür bin ich sehr dankbar.

Mein ausdrücklicher Dank gilt zudem meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Barbara Fornfeld. Ihr habe ich wesentliche Anregungen und wertvolle Hinweise zu verdanken, welche von zentraler Bedeutung für meine Arbeit sein sollten. Überdies waren ihre Texte für mich sehr wichtig, hielten sie doch insbesondere vor dem Hintergrund der Verknüpfung von Theorie und Praxis stets neue Sichtweisen, Aspekte und Gedankengänge bereit, die für die Entwicklung meiner eigenen Position besonders wertvoll und bereichernd waren.

Auch den Teilnehmern des Doktorandenkolloquiums möchte ich an dieser Stelle sehr herzlich danken. Sowohl die wertvollen Hinweise, Vorschläge und Rückfragen als auch der freundschaftliche Rückhalt waren mir in den vergangenen Jahren eine wichtige und unverzichtbare Stütze. Von Herzen danke ich auch meinen Eltern Elisabeth und Dr. Andreas Brachmann dafür, dass sie mir eine Kindheit schenkten, die durch das ganz selbstverständliche Zusammenleben mit Menschen mit Behinderung geprägt war. So erlebte ich schon früh das, was ich mit meiner Dissertation in eine theoretische Form zu gießen versucht habe: die unbedingte Verantwortung, Wertschätzung und Empathie für den Anderen. Weiterhin unterstützten mich meine Eltern während meiner Promotion ganz außerordentlich und ermutigten mich, nicht aufzugeben. Dafür bin ich ihnen sehr dankbar.

Ein besonderer Dank gilt meiner lieben Freundin Laura Strack, die mir durch ihre Geduld, ihre Klugheit sowie durch ihr Wissen und ihre Kompetenz auf dem Feld der Philosophie

immer wieder in intensiven Diskussionen dazu verhalf, mich zu verorten, meine inhaltliche Position zu schärfen und nicht aufzugeben. Überdies danke ich ihr sehr für ihr hervorragendes Lektorat der vorliegenden Arbeit.

Auch Dr. Klaus Lassert, Leila Corzo Menéndez, Jonathan Lunkenheimer und Katja Dylla waren mir bei der Entstehung der Dissertation unverzichtbare Unterstützer. Ihre Geduld, ihr Verständnis und ihre Ermutigungen sowie gleichermaßen ihr Interesse an meiner Arbeit, das Debattieren und Diskutieren, verhalfen mir dazu, die Dissertation zu vollenden.

Mein Dank gilt auch dem Verlag Julius Klinkhardt für die Bereitschaft, meine Arbeit zu veröffentlichen und für den reibungslosen und unkomplizierten Ablauf.

Ich widme diese Arbeit allen Menschen mit Behinderung.

1 Einleitung: Problemstellung und Perspektiven

1.1 Einleitende Worte

„Wir haben in Deutschland einige große Baustellen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2015), lässt die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹ in ihrer Pressemitteilung vom 19.02.2015 verlauten und verweist damit auf den dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Konvention. Immer wieder hat die Stelle diese Missstände beklagt und den Internationalen Tag für Menschen mit Behinderungen am 03.12.2014 zum Anlass genommen, in einer Pressemitteilung die bislang „schwache menschenrechtliche Rückbindung des politischen Handelns an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2014) festzustellen.

Nun wird die Konvention, die in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, erstmals einer Staatenberichtsprüfung unterzogen. Im Rahmen dieses Verfahrens, das am 26. und 27.03.2015 durch den Fachausschuss zur UN-Behindertenrechtskonvention vorzunehmen ist, wird der Umsetzungsstand der UN-BRK betrachtet und beurteilt. Dies könnte wichtige Impulse geben. Valentin Aichele, Leiter der beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichteten Monitoring-Stelle, verweist in der o.g. Pressemitteilung von Februar 2015 bereits vorab auf die Bedeutung dieses Vorhabens: Zum einen würden dadurch bisher erzielte Erfolge sichtbar und weitere Motivation für Umsetzungsprozesse bewirkt, zum anderen werde aber auch offenbar, wie dringend sich die staatlichen Organe der o.g. ‚Baustellen‘ annehmen müssten, zumindest dann, „wenn sie es mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen ernst meinen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2015).

Die UN-BRK stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung zwar bereits durch ihre bloße Existenz in besonderer und bis dato nicht dagewesener Weise; zudem stellt sie die Möglichkeit in Aussicht, ihre Situation – zumindest in den Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben – nachhaltig zu verbessern. Doch sie wird erst dann spürbare Effekte auf das Leben von Menschen mit Behinderung haben, wenn die formulierten Rechte und Forderungen tatsächlich verwirklicht werden.

Für diese Realisierung werden jedoch nicht nur staatliche Stellen in die Pflicht genommen; eine zentrale Forderung zielt zudem auf einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel ab. Dieser ist unverzichtbar, damit Menschen mit Behinderung in den vollen Genuss ihrer Rechte gelangen, denn erst die entsprechende Haltung der Gesellschaftsmitglieder führt dazu, dass Menschen mit Behinderung tatsächlich als wertvoller und bereichernder Teil der Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt werden.

Damit wird deutlich, was ohnehin außer Frage steht: dass die Forderungen der Konvention langfristig vor allem *praktisch* umgesetzt, d.h. vom Status einer wohlklingenden Formel in den einer gesellschaftlich-praktischen Realität übersetzt, werden müssen. Überdies kann das Leben von Menschen mit Behinderung wohl nur dann wirksam verändert werden, wenn

¹ Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von der ‚UN-BRK‘ oder von der ‚Konvention‘ gesprochen; in einigen Zitaten ist auch von der ‚BRK‘ die Rede.

diesen Umsetzungsprozess eine grundlegende *theoretische* Auseinandersetzung mit dem Thema begleitet. Hier muss der Begriff der *Anerkennung*, der in der UN-BRK oft auftaucht, näher betrachtet werden. Scheint er nämlich u.a. in Hinblick auf den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel und andere zentrale Forderungen unverzichtbar, bleibt er im Konventionstext doch theoretisch-konzeptionell unklar.

Das Promotionsvorhaben verknüpft diese beiden Aspekte miteinander: Weil es letztendlich die Umsetzung der Forderungen (der Konvention) befördern will, versucht es zunächst, eine theoretische Grundlage für diese Realisierung zu schaffen. Die ausführliche Beschäftigung mit dem Anerkennungsbegriff soll klären, wie die in der UN-BRK geforderte *Anerkennung* näher bestimmt werden kann, um somit eine anerkennungstheoretische (und -ethische) Basis für Umsetzungsprozesse der Konvention herauszuarbeiten.²

Die UN-BRK verwendet den Anerkennungsbegriff nämlich derartig häufig, dass schnell die Frage entsteht, wie er denn eigentlich inhaltlich-konzeptionell zu fassen ist. Darüber hinaus haben Anerkennungstheorien seit den 1990er Jahren in (Sozial-) Philosophie und Behindertenpädagogik³ zusehends an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend knüpft die behindertenpädagogische Disziplin schon seit mehr als 15 Jahren immer wieder an anerkennungstheoretische Modelle, Konzeptionen und Theorien an und nutzt die Anerkennung „als ethische und politisch-philosophische Argumentationsfigur“ (Dederich 2013a, 211).⁴ Deswegen ist der Anerkennungsbegriff auch für das vorliegende Promotionsvorhaben und dessen Ziel, auf die Umsetzung der Forderungen der UN-BRK hinzuwirken, absolut wesentlich.⁵

1.2 Fragestellung

Die zentrale Frage der vorliegenden Arbeit lautet also:

Kann eine alteritätsethisch konzipierte Lesart der Anerkennung Grundlage für Umsetzungsprozesse der UN-Behindertenrechtskonvention in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sein? Ergänzend zur zentralen Fragestellung lassen sich die folgenden Teilfragen ableiten:

1. Wie lässt sich der Anerkennungsbegriff theoretisch fassen und welche Konsequenzen ergeben sich aus der entwickelten Lesart der Anerkennung für die Behindertenpädagogik?
2. Wie ordnet sich das gesamte Vorhaben in den behindertenpädagogischen Professionalisierungsdiskurs bzw. die Professionalisierungsforschung ein?
3. Lassen sich die teilweise sehr abstrakten und theoretischen Aspekte einer solchen Lesart so übertragen, dass tatsächlich inhaltlich bestimmte und qualitativ gehaltvolle Handlungsempfehlungen daraus entstehen? Und wird der alteritätstheoretische Kern dabei genauso gewahrt wie der Bezug zur UN-BRK?
4. Wie wirkt sich diese theoretische Grundlegung auf individuelle Haltungen und Handlungen, kollektive Reflexionen im Team, die Philosophie bzw. das Programm der Einrichtung und strukturelle Maßnahmen aus? Welche Bedeutung hat dies für die dort lebenden Menschen mit Behinderung?

2 Wie im Folgenden noch gezeigt wird, beschränkt sich das Promotionsvorhaben dabei auf Umsetzungsprozesse in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden i.d.R. die Bezeichnung *Behindertenpädagogik* als zusammenfassender Begriff für Sonder-, Heil-, und (Geistig-)Behindertenpädagogik verwendet.

4 Dies entspricht der Tendenz innerhalb der Disziplin, sich von dem lange Zeit auf den Einzelnen gelegten Fokus zugunsten einer sozial-gesellschaftlichen Perspektive abzuwenden.

5 Die Gründe für die Verknüpfung der Anerkennung mit der (Realisierung der Forderungen der) UN-BRK werden im Rahmen des Kapitels 2.3 vertieft betrachtet.

5. Welche Erkenntnisse, Möglichkeiten und Potentiale ergeben sich aus dem Vorhaben in Hinblick auf den Einzelnen (z.B. Menschen mit Behinderung und Mitarbeiter⁶), auf Einrichtungen der Behindertenhilfe, die gesamte Behindertenpädagogik, die Gesellschaft und den Staat?

Im folgenden Kapitel werden die Ziele dargelegt, die mit diesen Fragen verbunden sind; gleichzeitig wird die Gliederung der vorliegenden Arbeit skizziert. Im Verlauf der Promotionschrift sollen schließlich Antworten auf die soeben vorgestellten Fragen gefunden werden; diese werden abschließend in Kapitel 5 zusammengeführt.

1.3 Ziele

Das vorliegende Promotionsvorhaben möchte zur Realisierung der Forderungen der UN-BRK beitragen. Durch die Konvention wird die rechtliche Position von Menschen mit Behinderung zweifelsohne gestärkt. Infrage steht jedoch, welche Konsequenzen die Behindertenpädagogik aus diesem Prozess zieht. Sie hat nämlich nicht nur ein besonderes Interesse daran, sondern auch eine herausragende Pflicht dazu, es nicht auf formalen Vorgaben und Rechten des Übereinkommens beruhen zu lassen. Vielmehr müssen die Forderungen und Maßnahmen umgesetzt und der Geist der Konvention gelebt werden – dies schließt auch den geforderten gesellschaftlichen Bewusstseinswandel ein.

Zentrales Ziel des Promotionsvorhabens ist es daher, eine theoretische Grundlage für derart weitreichende Umsetzungsprozesse der UN-BRK zu schaffen. Dafür ist der Anerkennungs-begriff, der in der Konvention eine wichtige Rolle einnimmt, ohne dabei jedoch näher bestimmt zu werden, wie bereits erwähnt, besonders wichtig. Die ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Begriff mündet hier in einer alteritätsethisch konzipierten Lesart der Anerkennung, die selbst zur Basis der Umsetzungsprozesse wird. Aus dieser Lesart werden abschließend Handlungsempfehlungen entwickelt, die der behindertenpädagogischen Praxis als Orientierung dienen sollen. Um möglichst hilfreiche, alltagsrelevante und exemplarische Anregungen geben zu können, beschränken sich diese allerdings nur auf einen bestimmten Bereich: auf stationäre wohnbezogene Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Arbeit ist in folgende Schritte gegliedert:

Kapitel 2 beschäftigt sich mit wichtigen Grundlagen: Es skizziert ausgewählte Modelle von Behinderung und geht vertiefend auf die UN-BRK ein. Auf diese Weise sollen zu Beginn der Arbeit ihr Kontext und ihr originäres Anliegen verdeutlicht werden. Dies wird schließlich durch die Betrachtung des Anerkennungs-begriffs in der Konvention in Kap. 2.3 abgerundet. Dort wird herausgearbeitet, warum anerkennungstheoretische Auseinandersetzungen für Umsetzungsprozesse der UN-BRK empfehlenswert sind.

Das **dritte Kapitel** steht ganz im Zeichen der Anerkennung: Hier wird die (anerkennungs-),theoretische Basis' der Arbeit entwickelt. Zunächst werden Axel Honneths Anerkennungstheorie und Emmanuel Lévinas' Phänomenologie betrachtet. Es folgt eine kritische Würdigung Honneths, welche das anschließend zu entwickelnde alteritätsethische Anerkennungsverständnis bereits erahnen lässt. Schließlich wird in diesem Kapitel die eigene Lesart der Anerkennung konzipiert, die auf der Phänomenologie Emmanuel Lévinas' basiert und durch zentrale Aspekte

⁶ Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum, d.h. die grammatische männliche Form der Substantive, genutzt.

der Anerkennungstheorie Axel Honneths konkretisiert wird.⁷ Diese Lesart, die sowohl die Dimension der Gerechtigkeit beinhaltet als auch mit einem bestimmten Bildungsverständnis einhergeht, stellt die Basis für die folgenden Handlungsempfehlungen dar.⁸

Nach den theoretischen Grundlagen bildet **Kapitel 4** schließlich den Übergang zum ‚praxisorientierten‘ Teil der Arbeit. Ein kursorischer Einblick in die Professions- und Professionalisierungsforschung schlägt die Brücke zwischen Theorie und Praxis. Damit wird gleichzeitig deutlich, dass das Promotionsvorhaben zur Professionalisierung der Behindertenpädagogik beiträgt – schließlich werden auf theoretischer Grundlage handlungswirksame Vorschläge für Praktiker geliefert, die letztlich die Vorgaben der Konvention umsetzen sollen. Bevor die Theorie auf diese Weise quasi ‚auf die Praxis übertragen‘ wird, skizziert das Kapitel 4.2 die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, in denen Menschen mit Behinderung heute leben. Daran anschließend wird der Ort betrachtet, für den die Handlungsempfehlungen konzipiert werden: Wohneinrichtungen – mit anderen Worten ‚Institutionen bzw. Organisationen‘. Im Anschluss an diese beiden Kapitel, die der ‚Einordnung bzw. Ortsbestimmung‘ dienen, können schließlich die Handlungsempfehlungen entwickelt werden; dabei wird eine enge und kontinuierliche Anbindung an die UN-BRK und ihre Forderungen sowie an die konzipierte alteritätsethische Lesart der Anerkennung gewahrt.⁹

Das **fünfte Kapitel** fasst das Promotionsvorhaben inkl. der erzielten Ergebnisse zusammen und reflektiert diese. Dabei werden die anfangs aufgeworfenen Fragen beantwortet und solche, die offen bleiben, identifiziert; zudem werden Perspektiven aufgezeigt.

1.4 Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit wird eine alteritäts- und anerkennungsethische Perspektive entwickeln, die das Potential birgt, Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe bedeutend zu verändern. Die Handlungsempfehlungen, die am Ende der Dissertation entwickelt werden, dienen der Konkretisierung dieser theoretischen Basis, stellen allerdings ausdrücklich Anregungen – und keine Vorgaben – zur Realisierung dieser anerkennungsethischen Grundlage im organisationalen Alltag dar.

Einer der wichtigsten Aspekte der alteritätsethischen Lesart der Anerkennung ist deren Verinnerlichung, die ihrerseits zu einer grundlegenden Haltung führt, die mit einem entsprechenden Menschenbild verbunden ist. Bei den Mitarbeitern der genannten Einrichtungen resultiert

7 Wie im weiteren Verlauf noch ausführlich dargelegt wird, nimmt Lévinas eine alteritätstheoretische Perspektive ein, in deren Zentrum die Verantwortung für den Anderen steht, und beschäftigt sich mit der Frage, warum verantwortlich bzw. ‚moralisch‘ gehandelt werden muss. Diese Frage wird allerdings nicht von ihm beantwortet, d.h. er trifft keine Aussagen darüber, wie diese Verantwortung konkret ausgestaltet werden soll. Auf dieser zentralen alteritätstheoretischen Basis aufbauend wird die eigene Lesart der Anerkennung durch drei Anerkennungsformen ergänzt, die sich stark an Honneth anlehnen. Mit anderen Worten: Die Ethik der Verantwortung nach Lévinas wird auf diese Weise quasi einer anerkennungstheoretischen Interpretation unterzogen.

8 Die Dimension der Gerechtigkeit ist unverzichtbar für die konkrete ‚Ausgestaltung‘ der Verantwortung bzw. der Anerkennung, denn erst auf dieser Ebene kann letztendlich darüber entschieden werden, wem in einer konkreten Situation gerechterweise wie viel Anerkennung zuteilwerden sollte. Demnach bindet die Lesart der Anerkennung, die in der vorliegenden Arbeit entwickelt wird, drei wichtige Elemente zusammen: die Verantwortung, die Anerkennung und die Gerechtigkeit, um auf diese Weise auf gerechtere Verhältnisse hinzuwirken.

9 Die behindertenpädagogischen Handlungsempfehlungen sollen denjenigen Personen als Orientierung im Sinne der UN-BRK dienen, die in einem professionellen Kontext mit Menschen mit Behinderung tätig sind. Sie spielen häufig nicht nur eine wichtige Rolle im Leben von Menschen mit Behinderung, diese Personengruppe nimmt gleichzeitig eine wesentliche Schlüsselposition in Hinblick auf den gesellschaftlichen Veränderungsprozess ein.

daraus insbesondere eine kritisch-reflexive Grundhaltung, die sich u.a. auf das eigene Rollenverhalten, das professionelle Selbstverständnis und die organisationalen Strukturen, aber selbstverständlich auch direkt auf den Umgang mit den Bewohnern – z.B. die Interaktion und Kommunikation mit ihnen sowie das pädagogische Handeln – auswirkt. Dementsprechend werden Menschen mit Komplexer Behinderung¹⁰ zum Ausgangspunkt des Handelns; die Mitarbeiter stehen ihnen emotional zugewandt und offen gegenüber.

Für die Bewohner sind diese Veränderungen natürlich unmittelbar spürbar: Sie können sich nun grundsätzlich als wertgeschätzte und akzeptierte Kommunikations- und Interaktionspartner (der Mitarbeiter) erleben; sie werden stets zielorientiert begleitet und unterstützt, um eine individuelle selbstbestimmte Lebensführung und -gestaltung realisieren zu können; in diesem Sinne werden ihnen ebenfalls *Teilhabe*-Möglichkeiten sowie Entscheidungs- und Handlungsräume eröffnet, die gleichzeitig genug ‚Schutz‘ bieten – ohne dabei zu ‚behüten‘. Auf diese Weise werden *bildende Verhältnisse* geschaffen – ein weiterer wesentlicher Aspekt der alteritäts- und anerkennungstheoretischen Perspektive.

Die vorliegende Arbeit wird somit zeigen, dass die verinnerlichte (im Folgenden entwickelte) Lesart der Anerkennung einen Perspektivwechsel in den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe bewirken kann, der mit Umgestaltungen auf allen Ebenen – sowohl strukturell als auch ‚kulturell‘ – einhergeht. Die Konsequenzen für Menschen mit Komplexer Behinderung, die bislang nur exemplarisch und sehr allgemein skizziert wurden, entsprechen den Forderungen der UN-BRK vollständig und sind Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung ihrer Würde – ebenfalls von der Konvention geforderte Aspekte. So wird bereits an dieser Stelle deutlich, dass die UN-BRK und die Anerkennungsethik viele Gemeinsamkeiten und Überschneidungen aufweisen. Im Rahmen der Handlungsempfehlungen wird letztendlich ausführlich dargelegt, dass die alteritätsethische Lesart der Anerkennung als Grundlage für Umsetzungsprozesse der Konvention durchaus geeignet ist.

Die gewonnenen Ergebnisse sind allerdings nicht nur für die Behindertenpädagogik bedeutsam. Wie die vorangegangenen Ausführungen bereits aufgezeigt haben, betrifft die Konvention ausdrücklich das Feld der Politik (und somit auch den Staat) sowie die Gesellschaft (und somit jedes einzelne Gesellschaftsmitglied). Dementsprechend sind die Perspektiven, die das Promotionsvorhaben eröffnet, zahlreich und breit gefächert und bergen für alle Akteure auf den verschiedenen Ebenen – vom Einzelnen bis hin zum Staat – ein großes Potential, das sich als *Besinnung auf die Menschlichkeit* bzw. als *Verantwortung für den Anderen* bezeichnen lässt und zu einer gerechte(re)n und ‚menschlicheren‘ Gesellschaft führen kann.

10 Die Bezeichnung ‚Menschen mit Komplexer Behinderung‘, die von Fornefeld (2008) eingeführt wurde, wird erst ab dem vierten Kapitel genutzt, da sich die Arbeit erst dort – insbesondere im Rahmen der Handlungsempfehlungen – auf diesen Personenkreis innerhalb der Gruppe von Menschen mit geistiger Behinderung fokussiert. Nähere Erläuterungen zu dieser Bezeichnung erfolgen an entsprechender Stelle.

2 Menschen mit Behinderung und die UN-BRK

2.1 Der Behinderungsbegriff und Modelle von Behinderung

Die vorliegende Arbeit ist im Feld der Behindertenpädagogik verortet und möchte die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung in positiver Weise beeinflussen. Bevor das Promotionsvorhaben vorgestellt wird, soll auf diese Gruppe von Menschen kurz näher eingegangen werden. Es gibt keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs ‚Behinderung‘. Markus Dederich führt diesen Umstand darauf zurück,

dass es sich um einen medizinischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen sowie bildungs- und sozialpolitischen Terminus handelt, der in den jeweiligen Kontexten seiner Verwendung unterschiedliche Funktionen hat und auf der Grundlage heterogener theoretischer und methodischer Voraussetzungen formuliert wird (Dederich 2009, 15).

Trotz dieser Unschärfe und Vieldeutigkeit wird der Begriff oft negativ konnotiert. Das beruht vor allem darauf, dass er häufig dann verwendet wird, wenn etwas vom ‚Normalen‘ oder vom ‚zu Erwartenden‘ abweicht. Die Nähe zu bzw. die teilweise synonyme Verwendung von „Termini wie Krankheit, Schädigung, Beeinträchtigung, Gefährdung, Benachteiligung oder Störung“ (ebd.) begleiten diesen Umstand bzw. befördern ihn sogar (vgl. ebd., 15ff.).

So wird bereits jetzt offensichtlich, „dass es Behinderung nicht per se gibt. Vielmehr markiert der Begriff eine von Kriterien abhängige Differenz und somit eine an verschiedene Kontexte gebundene Kategorie, die eine Relation anzeigt“ (ebd.). Der Begriff ‚Behinderung‘ ist also kritisch und differenziert zu betrachten. Rösner weist darauf hin, dass diese Kritik

[...] keine Leugnung, dass es Menschen mit Behinderung gibt [beinhaltet], sondern eine Infragestellung ihrer Konstruktion als Andersartige durch die jeweils vorherrschenden Begriffe des Normalen und Natürlichen. Behinderte Menschen sind anders als die Summe der Aussagen über Behindertsein in unserer Kultur (Rösner 2010, 218).

Dieser kurze Problemaufriss offenbart bereits die Schwierigkeiten, die mit der Bezeichnung ‚Menschen mit Behinderung‘ verbunden sind: Für die ‚Betroffenen‘ kommt diese Bezeichnung oft einer Stigmatisierung gleich, während diejenigen, die – sei es in Wissenschaft, Profession oder im Alltag – nach einheitlichen Begriffen suchen, keine eindeutigen Anhaltspunkte finden.¹¹ Weiterhin erstaunt es nicht, dass sich der Behinderungsbegriff (der häufig mit bestimmten ‚Modellen von Behinderung‘ verbunden ist) im Laufe der Zeit stark verändert hat. In der vorliegenden Arbeit kann diese Entwicklung allerdings nicht vollständig nachgezeichnet werden. Stattdessen werden die für den Diskurs wichtigsten Behinderungsmodelle skizziert. Zudem wird am Ende dieses Kapitels untersucht, wie der Behinderungsbegriff in der UN-BRK verwendet wird.

¹¹ Gleichzeitig scheint die Beschäftigung mit der UN-BRK – und dabei insbesondere das vertretene Behinderungsverständnis – vor diesem Hintergrund besonders interessant; das folgende Kapitel wird sich diesem Thema widmen.

Dem *medizinisch/individualtheoretischen Modell* von Behinderung, das sich in der Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelte und z.B. in den 1970er Jahren besonders wichtig für die beginnenden *Disability Studies* war, schlug lange Zeit kaum Kritik entgegen – obwohl das Modell „nur die persönliche Schädigung des Individuums in den Blick nimmt, und die soziale Lage behinderter Menschen mit dieser individuellen Schädigung erklärt und legitimiert“ (Degener 2009a, 273). Im heutigen Diskurs wird das Modell hingegen sehr kritisch betrachtet, wobei sich die zentrale Kritik auf den Umstand richtet, dass das Modell „lange Zeit zur Verschleierung von Menschenrechtsverletzungen an behinderten Menschen gedient [hat], weil sein Fokus auf der Lokalisierung der Probleme und ihrer Veränderung beim behinderten Individuum lag“ (ebd.; vgl. dazu auch Dederich 2010, 17).

Von diesem Modell unterscheidet sich das *soziale Modell* von Behinderung wesentlich, das sich insbesondere in den *Disability Studies* als wichtig erweisen sollte. Es wurde bewusst „als Gegenmodell“ (Degener 2009a, 273) zu dem medizinisch/ individualtheoretischen entworfen. In diesem Modell sind „die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen [...] für die Lage der Behinderung verantwortlich“ (ebd.). Es wird zwischen Beeinträchtigung (*impairment*) und Behinderung (*disability*) differenziert, wobei „Behinderung als Resultat der Diskriminierung und Unterdrückung zu verstehen [ist], denen Menschen mit Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, während die Beeinträchtigung eine individuelle Eigenschaft darstellt“ (ebd., 281).¹² Seit Beginn des 21. Jahrhunderts werden hingegen Modelle entworfen, die Behinderung ausdrücklich aus kulturwissenschaftlicher Perspektive denken (vgl. Dederich 2009, 30) – sie können zusammengefasst als *kulturelle Modelle* von Behinderung bezeichnet werden und haben sich innerhalb der *Disability Studies* entwickelt (vgl. dazu z.B. Dederich 2007 und Waldschmidt 2003).

Den Modellen liegen zwei kulturwissenschaftliche Prämissen zugrunde: „Erstens sind individuelle und kollektive Sinnphänomene vorstellungsvermittelt, zweitens sind diese Vorstellungen kulturell und historisch bedingt und somit auch wandelbar“ (Dederich 2009, 30). Dementsprechend ist „Behinderung als kulturelles und historisches Bedeutungsphänomen zu fassen“ (ebd.). Damit unterscheidet sich die kulturwissenschaftliche Perspektive teilweise deutlich vom sozialen Modell; denn jene ermöglicht u.a. eine komplexe Betrachtung der Entstehung des Phänomens ‚Behinderung‘ mithilfe der ‚Differenzkategorie ‚behindert‘ – ‚nicht behindert‘“ (ebd., 31; Hervorhebungen im Original, B.B.); darüber hinaus fokussieren kulturelle Modelle von Behinderung den Körper oftmals in besonderem Maße (vgl. ebd., 30ff.).

Ebenfalls zu Beginn des 21. Jahrhunderts präsentierte die Weltgesundheitsorganisation das bio-psycho-soziale Modell von Funktionsfähigkeit und Behinderung. Dieses wird durch ein Klassifikationssystem ergänzt: die *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF), die in deutscher Sprache als *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit* vorliegt. In der ICF werden nun die in der vorherigen Fassung von 1980 vorhandenen „Begriffe ‚impairment‘, ‚disability‘ und ‚handicap‘ durch die Begriffe ‚impairment‘, ‚activity‘ und ‚participation‘ ersetzt“ (Dederich 2009, 16; Hervorhebungen im Original, B.B.). Diese Dimensionen von Behinderung werden durch Kontextfaktoren ergänzt; damit wendet sich die ICF von ihrer vorherigen eher defizitorientierten Perspektive ab.

Die Dimensionen von Behinderung betreffen (1) die körperlichen Strukturen und Funktionen (*impairment*), (2) das Ausmaß der persönlichen Verwirklichung (*activity*) und (3) die gesellschaftliche Teilhabe (*participation*). Die Kontextfaktoren hingegen

¹² Degener verweist darauf, dass sich das Modell damit an „andere kritisch-konstruktivistische Denkrichtungen wie die *Gender Studies* oder *Critical Race Studies* an[lehnt]“ (ebd., 273; Hervorhebungen im Original, B.B.).

fokussieren Umwelten und Milieus, aber auch personelle Bedingungen, Lebensumstände und Lebenshintergründe, die wichtig für das Individuum sind und seine Entwicklung bzw. seinen Lebensweg sowohl fördern als auch behindern können (ebd.).

Obwohl dieses Modell durchaus kritisch zu betrachten ist, muss es gebührend gewürdigt werden, denn es scheint „gegenwärtig in der Behindertenpädagogik zumindest einen Minimumkonsens darstellen zu können“ (ebd.).

Ein anderes verhältnismäßig neues Modell von Behinderung ist das *menschenrechtliche Modell*, das von Theresia Degener und Gerard Quinn in den Diskurs eingeführt wurde (vgl. Degener 2009a, 274) und als Weiterentwicklung des sozialen Modells von Behinderung erachtet werden kann. Dieses Modell basiert nun

auf der Erkenntnis, dass die weltweit desolate Lage behinderter Menschen weniger mit körperlichen, intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen als vielmehr mit der gesellschaftlich konstruierten Entrechtung (gesundheitlich) beeinträchtigter Menschen zu erklären ist (ebd., 272).

Menschen mit Behinderung werden demnach nicht (mehr) als Objekte, sondern als „Menschenrechtssubjekte“ (ebd.) begriffen. Das menschenrechtliche Modell fokussiert folglich die Menschenwürde.¹³ „Diese wird zum Ausgangspunkt der Betrachtung gemacht, die auch die Schädigung nicht übersieht, aber die Lebenslage behinderter Menschen mit Bedingungen, die außerhalb der Person liegen, erklärt“ (ebd., 273). Dabei handelt es sich insbesondere um die „exkludierenden Strukturen und verletzenden Verhaltensweisen“ (ebd.) in der Gesellschaft (vgl. ebd., 272ff.).

Das menschenrechtliche Modell bezieht somit wesentliche Modelle der *Disability Studies* ein, fokussiert sich jedoch maßgeblich auf die Menschenrechte und den rechtsbasierten Ansatz. Dieser ist „als Gegenpol zu einer an Bedürftigkeit orientierten Fürsorge- und Wohlfahrtspolitik zu verstehen, in der Behinderte als Objekte der Sozialpolitik [,] nicht aber als Bürgerrechtssubjekte gelten“ (ebd., 274).^{14,15}

Die UN-BRK ist Ausdruck einer solchen menschenrechtlichen Perspektive auf Menschen mit Behinderung. In der Konvention „[...] werden behinderte Menschen auf internationaler Ebene in das allgemeine Menschenrechtssystem eingeordnet und Behinderung endgültig als Menschenrechtsthema anerkannt“ (ebd., 282). So wird in der Konvention besonders häufig auf die Menschenwürde verwiesen (vgl. dazu auch Bielefeldt 2009). Insgesamt lässt sich dieser Trend, so erklärt Degener, auf nationaler sowie internationaler Ebene verzeichnen, so dass von einem allgemeinen Wandel vom medizinisch/individuellen zum menschenrechtlichen Modell die Rede sein kann (vgl. Degener 2009a, 270ff.).¹⁶

13 Auf die *Menschenwürde* wird im folgenden Kapitel eingegangen.

14 Degener erklärt weiter: „Der rechtsbasierende Ansatz in der Behindertenpolitik gilt mittlerweile als der offizielle Ansatz für die Behindertenpolitik in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Er gilt auch weiterhin als zentraler Bezugspunkt der *Disability Studies*“ (274; Hervorhebung im Original, B.B.).

15 Demgegenüber steht eine Behindertenpolitik der Fürsorge, in deren Rahmen Menschen mit Behinderung, so erläutert Graumann, „als Objekte karitativer Hilfe, Unterstützung und Sorge“ (Graumann 2010, 2) betrachtet werden. Dementsprechend werden „alle gesellschaftlich organisierten Dienste und Leistungen für behinderte Menschen [...] als großzügige Gaben angesehen, die die Bürger freiwillig für sie leisten. Auf der anderen Seite heißt das aber auch, dass von den Empfängern der Dienste und Leistungen, von den behinderten Menschen, Dankbarkeit und Unterordnung unter paternalistische Bevormundung erwartet wird. Sie haben das zu akzeptieren [,] was medizinische und pädagogische Experten für richtig halten“ (ebd.).

16 So wurde z.B. „die Behindertenfrage [...] in das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen eingebunden [...]“ (ebd., 272); gleichzeitig wird sie auf nationaler Ebene – nicht nur in der BRD – zunehmend „in die Menschenrechtspolitik und -forschung“ (ebd.) einbezogen.

Gemäß der skizzierten Definitionsprobleme für den Begriff ‚Behinderung‘ gestaltete sich auch der Einigungsprozess bei der Konvention besonders schwierig und langwierig. Verschiedenste Ansprüche, Ziele und Besonderheiten mussten bedacht werden: So galt es nicht nur, Behinderung gegen Nicht-Behinderung abzugrenzen, sondern vielmehr auch, die Perspektive der Behindertenpolitik zu berücksichtigen. Demnach

ging es auch darum, [...] nicht das veraltete medizinisch/individuelle Modell von Behinderung zu perpetuieren, sondern das Zusammenspiel von medizinischen und sozialen Faktoren bei der Konstruktion von Behinderung zu verdeutlichen (Degener 2009a, 280).

Dementsprechend einigte sich der Ausschuss auf folgende Bestimmung von Menschen mit Behinderung:

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 UN-BRK).

Degener verweist darauf, dass die Platzierung dieser Bestimmung in Artikel 1 (Zweck) und nicht in Artikel 2 (Definitionen) darauf zurückzuführen sei, „dass es sich nicht um eine Begriffsdefinition im eigentlichen Sinne handelt“ (Degener 2009a, 281). Vielmehr sei Behinderung als eine gesellschaftliche Konstruktion zu betrachten – darauf geht die UN-BRK in der Präambel (e) ein.

Behinderung wird demnach durch die Gesellschaft konstruiert. Dabei wird zwar

an bestimmte physische, psychische, mentale oder sensorische Beeinträchtigungen (‚impairments‘) an[geknüpft]. Die Relevanz, die solchen natürlichen Beeinträchtigungen zugeschrieben wird – mit allen stigmatisierenden Konsequenzen für die Betroffenen – ist aber gerade kein natürliches Faktum, sondern Resultat gesellschaftlichen Handelns (Bielefeldt 2009, 8f.; Hervorhebung im Original, B.B.).

Das Verständnis von Behinderung wird in der UN-BRK durch einen weiteren Aspekt ergänzt: Neben der gesellschaftlichen Konstruktion von Behinderung berücksichtigt die Konvention bei der Interpretation dieses Phänomens den *diversity*-Ansatz. Demnach wird Behinderung als „Bestandteil menschlichen Leben[s] und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt [...]“ (ebd., 6f.). Aus beiden Aspekten – Behinderung als bereichernder Ausdruck menschlicher Vielfalt und als gesellschaftliche Konstruktion – setzt sich das Behinderungsverständnis in der Konvention zusammen (vgl. ebd., 6ff.).

Bevor nun die UN-BRK betrachtet wird, ist resümierend festzuhalten, dass der Behinderungsbegriff nicht eindeutig bestimmbar ist; die skizzierten Modelle von Behinderung verweisen vielmehr darauf, dass das Phänomen ‚Behinderung‘ ganz unterschiedlich gedacht werden kann. Die beiden Denkmodelle, die den aktuellen behindertenpädagogischen Diskurs besonders prägen, sind das *menschenrechtliche Modell* sowie *kulturelle Modelle* von Behinderung; diese scheinen daher auch für das Promotionsvorhaben bedeutsam. Wird ersteres bereits durch den unmittelbaren Bezug zur UN-BRK relevant, scheint zweites im Kontext der zu entwickelnden alteritätsethischen Lesart der Anerkennung wichtig zu sein.¹⁷

¹⁷ Wie noch zu zeigen sein wird, ist diese Perspektive durch die wesentliche Grundannahme charakterisiert, dass ‚jemand nur als etwas‘ anerkannt werden kann, z.B. als ‚behindert‘. Dies stellt eine Identifizierung des Anderen mithilfe einer Kategorie dar; auf diese Weise wird Behinderung konstruiert.

2.2 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Im Folgenden werden die Besonderheiten und wesentlichen Merkmale der Konvention skizziert. Einzelne Details des Übereinkommens werden im weiteren Verlauf der Dissertation noch ausführlicher betrachtet.¹⁸

Die UN-BRK wurde im Dezember 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und ist in Deutschland seit 2009 rechtswirksam. Sie ist Ausdruck einer Entwicklung, die einem defizitorientierten Ansatz entgegenläuft und stattdessen die Menschen-, Bürger- und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderung in ganz besonderer Weise stärkt. So durchzieht „[d]er Gedanke der Selbstbestimmung (Autonomie) und der Inklusion (Teilhabe) [...] die BRK [...] wie ein roter Faden“ (Lachwitz 2010, 6), wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Recht auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen (Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben) liegt. Des Weiteren vertritt die UN-BRK ein Menschenbild und Behinderungsverständnis, das die grundsätzliche Verschiedenheit der Menschen achtet und wertschätzt, Menschen mit Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt anerkennt und in diesem Sinne den wertvollen Beitrag dieser Personengruppe für die Gesellschaft würdigt. Daraus resultierend werden wirksame Maßnahmen gefordert, die auf eine Änderung der gesellschaftlichen Einstellung zu Menschen mit Behinderung, d.h. auf einen Bewusstseinswandel, abzielen (vgl. UN-BRK).

So stellt die Konvention Menschen mit Behinderung ein Leben in Aussicht, das durch Aktivitäten und Teilhabe geprägt ist und wodurch sie im sozialen Nahraum sowie im gesellschaftlichen Kontext Anerkennung, Wertschätzung und Respekt erfahren. Menschen mit Behinderung wird damit das Recht auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zuerkannt. Voraussetzung dafür sind verschiedenste Ressourcen (z.B. soziale und materielle), welche die Gesellschaft ihnen bereitstellen und deren Erschließung sie unterstützen muss.

Die UN-BRK fordert damit einen „Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik [...] die traditionelle Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge soll durch eine Politik der Menschenrechte ersetzt werden“ (Graumann 2010, 1; vgl. dazu auch Aichele 2013). Wesentliche Aspekte einer menschenrechtlichen Perspektive wurden bereits anhand des menschenrechtlichen Modells von Behinderung skizziert. Nun soll jedoch die zentrale Grundlage dieser Perspektive vertiefend untersucht werden: die Prämisse der jedem Menschen innewohnenden Würde.¹⁹

Die Grundannahme lautet, dass jedem Menschen die Menschenwürde allein wegen seines Menschseins zukommt (vgl. Bielefeldt 2009, 5). Bielefeldt führt aus, dass die Menschenwürde „die zumindest implizite Voraussetzung zwischenmenschlicher Verbindlichkeiten überhaupt [bildet]“ (ebd. 2012, 153). „[E]xplicite Anerkennung und institutionelle Rückendeckung“ (ebd.; Hervorhebung im Original, B.B.) gewinne diese ‚Verbindlichkeit‘ wiederum durch die Menschenrechte – die Achtung und der Respekt der Würde erhielten durch diese Rechte eine „historisch-konkrete institutionelle Gestalt“ (ebd.).

Von dieser Prämisse ausgehend denkt die UN-BRK „den inneren Zusammenhang zwischen der ‚Anerkennung der inhärenten Würde‘ und den ‚gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der menschlichen Familien‘“ (Bielefeldt 2009, 5; Hervorhebungen im

18 Für eine umfassendere Auseinandersetzung mit der UN-BRK vgl. z.B. Aichele (2008, 2012, 2013), Bielefeldt (2009, 2012), Degener (2009a, 2009b), Graumann (2010) und Lachwitz (2010).

19 Bielefeldt gibt an, dass die Menschenwürde „[d]er für das Verständnis der Menschenrechte wichtigste Begriff“ (Bielefeldt 2012, 152) sei.

Original, unter Verweis auf Präambel (a) UN-BRK).²⁰ Die UN-BRK sichert demnach die rechtliche Anerkennung von Menschen mit Behinderung auf Grundlage der Prämisse, dass alle Menschen – basierend auf der Menschenwürde – die gleichen Rechte haben. Daher ist auch festzuhalten, dass die Konvention „ausschließlich die ‚universalen Menschenrechte‘, die jedem Menschen aufgrund seines Mensch-seins – und daher allen Menschen gleichermaßen – zukommen, bekräftigt und spezifiziert“ (Aichele 2008, 4; Hervorhebung im Original; vgl. dazu auch Bielefeldt 2009 und Lachwitz 2010). Sie stellt demnach keine „Spezialrechte“ für eine besondere Gruppe von Menschen“ (Aichele 2008, 4; Hervorhebung im Original, B.B.) dar; vielmehr sollen der Würdeschutz und die Rechtswahrung für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. In diesem Sinne werden mit der Konvention „die typischen Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen“ (ebd.) in den Blick genommen (vgl. ebd.; Aichele 2008 und 2013; Bielefeldt 2009 und 2012; Graumann 2010; Lachwitz 2010).²¹

Die Menschenwürde stellt allerdings nicht nur die zentrale Basis des menschenrechtlichen Ansatzes dar, sie soll „darüber hinaus auch *konkret erfahrbar* werden [...]. Die Menschenrechte sollen dazu beitragen, dass die Menschen ein ‚Bewusstsein ihrer Würde‘ entwickeln und aufrecht erhalten können“ (Bielefeldt 2012, 153; Hervorhebungen im Original, B.B.). Dementsprechend wird der Würde auch eine gesellschaftliche Bedeutung zugewiesen; die Konvention erachtet sie sogar als „Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung“ (ebd. 2009, 5). Somit hat die Menschenwürde zwei Funktionen in der Konvention inne: Einerseits ist sie das Axiom, „das den Menschenrechtsansatz insgesamt trägt“ (ebd. 2012, 153), andererseits führt sie zu „der praktischen Aufgabenstellung, den Betroffenen zu ermöglichen, ein *Bewusstsein der eigenen Würde* aufzubauen und zu behaupten“ (ebd., 152f.; Hervorhebung im Original, B.B.). Die UN-BRK, die ja Ausdruck der *rechtlichen* Anerkennung von Menschen mit Behinderung ist, fordert somit auch die *solidarische* Anerkennung dieser Personengruppe. Bielefeldt erläutert dies so:

Da Selbstachtung indessen ohne die Erfahrung sozialer Achtung durch andere kaum entstehen kann, richtet sich der Anspruch der Bewusstseinsbildung letztlich an die Gesellschaft (ebd. 2009, 5).

Es werden also nicht nur ausdrücklich Achtung, Respekt und Wertschätzung gegenüber Menschen mit Behinderung gefordert; gleichzeitig wird deutlich, dass eine wirksame rechtliche Anerkennung nicht nur formaler Gesetze und Forderungen bedarf, sondern insbesondere in Zusammenhang mit der solidarischen (gesellschaftlichen) Anerkennung zu begreifen ist (vgl. ebd. 2009, 4f.; ebd. 2012, 152ff.).²²

Die *gesellschaftliche Bewusstseinsbildung* ist somit ein ganz wesentlicher Bestandteil einer menschenrechtlichen Behindertenpolitik und wird in der UN-BRK immer wieder deutlich betont. Schließlich können Menschen mit Behinderung nur dann ihre Rechte auf ein selbstbestimmtes Leben und auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe *tatsächlich und wirksam* wahrnehmen, wenn alle hinderlichen Barrieren abgebaut werden; darunter werden „nicht

²⁰ Bielefeldt verweist darauf, dass dieser Grundsatz nicht nur allen Menschenrechtskonventionen zugrunde liegt, sondern bereits in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* im Jahr 1948 von zentraler Bedeutung war (vgl. Bielefeldt 2012, 152).

²¹ An dieser Stelle ist auf Sigrid Graumann zu verweisen, die mit ihrem Konzept ‚Assistierte Freiheit‘ (2010) wichtige Reflexionen bzgl. der menschenrechtlichen Perspektive in der UN-BRK liefert.

²² Diese Feststellung findet sich auch in der Anerkennungstheorie – konkret in den Anerkennungsformen – Axel Honneths wieder.

nur bauliche Barrieren, Kommunikationsbarrieren und ähnliches verstanden, sondern auch Barrieren im Kopf der Mitmenschen (behindertenfeindliche und Differenz missachtende Einstellungen)“ (Graumann 2010, 3).

Damit wird deutlich, wie unverzichtbar die entsprechenden Forderungen der UN-BRK sind, aber auch, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung durch die Konvention in besonderer und noch nie dagewesener Weise gestärkt werden. Gleichzeitig wird also ein Beitrag zur „Humanisierung der Gesellschaft im Ganzen“ (Aichele 2008, 3) geleistet.

So ist es nur konsequent, dass sich die UN-BRK auch deutlich zum Thema ‚Geschäfts(un)fähigkeit‘ bzw. ‚gesetzliche Betreuung‘ positioniert, wodurch sie ihre menschenrechtliche Perspektive – die z.B. in einem deutlichen Gegensatz zu einer defizitorientierten steht – zum Ausdruck bringt. In Artikel 12, der mit dem Titel ‚*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*‘ überschrieben ist, wird dies eindeutig formuliert. Degener erklärt dazu:

Weltweit wird behinderten Menschen oft das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am Rechtsverkehr abgesprochen, indem sie z.B. wegen ihrer Sinnesbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigung für geschäftsunfähig erklärt werden. Dieser Praxis setzt die BRK ein deutliches Signal entgegen, indem sie auf das Prinzip der unterstützenden Entscheidungsfindung setzt und zugleich für die Ausnahmefälle, in denen rechtliche Stellvertretung unumgänglich ist, einen menschenrechtlich abgesicherten Verfahrensschutz als Mindeststandard fordert (Degener 2009a, 265).

Diese Prinzipien und Maßnahmen basieren auf dem in Artikel 12 Absatz 1 formulierten Recht von Menschen mit Behinderung, „überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden“ (Art. 12 Abs. 1 UN-BRK).²³

In Hinblick auf die ‚Anerkennung als Rechtssubjekt‘ gilt jedoch, genau wie für alle anderen Forderungen und Gesetze der UN-BRK, dass diese nur dann wirksam umgesetzt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Das betrifft zum einen die Rechtsprechung, zum anderen die Gesellschaft, wobei beide ‚Ebenen‘ unmittelbar miteinander verknüpft sind. Daher muss sich in beiden Bereichen das Bewusstsein grundlegend im Sinne einer menschenrechtlichen Perspektive wandeln. Denn erst entsprechend veränderte Grundhaltungen und Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderung verschaffen dieser Personengruppe reale Möglichkeiten zur selbstbestimmten Aktivität und gleichberechtigten Teilhabe und vermitteln ihr ein Zugehörigkeitsgefühl. Darüber hinaus kann auch die in der UN-BRK geforderte gesellschaftliche „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderung zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaft leisten können“ (Präambel (m) UN-BRK) nur auf diese Weise erzielt werden.²⁴

Demnach ist resümierend festzuhalten, dass die Konvention ein deutliches Zeichen setzt und die (rechtliche) Position von Menschen mit Behinderung nachhaltig stärkt. So entfaltet sie eine „starke Dynamik“ (Aichele 2013, 13), denn

[d]ie Zivilgesellschaft, insbesondere in Gestalt von Selbsthilfeorganisationen, erfährt durch die bloße Existenz der UN-BRK Rückenwind. Von Anbeginn nährt diese Zuversicht, sie treibt zu Stellungnahmen zu allgemeinen wie spezifischen Fragen der Umsetzung an (ebd.).

Trotz alledem dauert laut Aichele (2013) folgende Grundproblematik fort:

23 An dieser Stelle sei besonders auf das von Valentin Aichele (Hrsg.) (2013) herausgegebene Buch ‚Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht – Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention‘ hingewiesen, das sich ausschließlich mit diesem Thema beschäftigt.

24 Auf diesen Aspekt wird das folgende Kapitel vertiefend eingehen.

Eine offene Frage jedoch besteht, ob diese skizzenhaft beschriebene Dynamik und die auf der politischen Ebene erzeugte Wärme beim betroffenen Menschen in seiner konkreten Lebenssituation ankommt. Welche konkreten Verbesserungen sind erreicht worden? Selbst wenn (noch) bessere Rechteinhaltung und Rechtsgewährleistung geschaffen wäre, stellt sich die Frage, ob das Bündel an Aktivitäten eine spürbare Verbesserung noch erwarten lässt oder ob die Bemühungen an den erkennbaren Widerständen stehen bleiben (ebd., 14).

So müssen Umsetzungsprozesse im Sinne der UN-BRK also stärker und nachdrücklicher verfolgt werden. Hierfür tritt vorliegende Arbeit ein. Sie tut dies auf Grundlage einer eigens entwickelten Lesart der Anerkennung. Bevor die anerkennungstheoretischen Auseinandersetzungen eröffnet werden, wird im Folgenden näher auf den Anerkennungsbegriff in der Konvention eingegangen.

2.3 Die Verknüpfung von UN-BRK und Anerkennungstheorie

In der Konvention wird der Begriff der Anerkennung immer wieder verwendet. Erstmals taucht er im ersten Absatz der Präambel auf, wird aber in der Folge mehrfach erneut aufgegriffen und durchzieht das ganze Schriftstück. Ausdrücklich genannt bzw. gefordert wird die Anerkennung an folgenden Stellen in der UN-BRK:

1. Präambel (a, j und m)
2. Artikel 8: Bewusstseinsbildung
3. Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
4. Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die folgenden Ausführungen werden näher auf die genannten Textpassagen eingehen. Wie bereits zu Beginn der Arbeit festgestellt wurde, ist jedoch schon jetzt erkennbar, dass der Anerkennungsbegriff in der Konvention theoretisch-konzeptionell unklar bleibt, obwohl er im Schriftstück sehr präsent und demnach offenbar relevant ist.

Bereits die erste Erwähnung der Anerkennung in der Präambel zeigt, dass der Begriff eine Schlüsselrolle spielt: In (a) wird auf die Grundsätze der Vereinten Nationen hingewiesen,

denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet (Präambel (a) UN-BRK).

Passend dazu findet sich in der Konvention der Artikel ‚*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*‘ (Artikel 12):

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen (Art. 12 Abs. 1, 2 UN-BRK).

Der Anerkennungsbegriff wird auch an anderen besonders relevanten Stellen verwendet. So wird er in der Präambel neben den Buchstaben (a) und (j)²⁵ auch unter (m) genutzt: Dort wird die Bedeutung der „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen

²⁵ Dort heißt es: „in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,“ (Präambel (j) UN-BRK).

zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können“ (Präambel (m) UN-BRK) betont.²⁶

Analog dazu taucht der Anerkennungsbegriff ebenfalls in Artikel 8 (*„Bewusstseinsbildung“*) auf, wo u.a. zur Förderung der „Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt [...]“ (Art. 8 Abs. 2 (a.iii) UN-BRK) aufgefordert wird.

Mit Artikel 30 (*„Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“*) wird diese Forderung erweitert:

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur (Art. 30 Abs. 4 UN-BRK).

Anhand dieses kurzen Überblicks der Stellen, an denen die Anerkennung in der UN-BRK auftaucht, wird bereits deutlich, dass der Begriff zwar in unterschiedlichen Kontexten verwendet wird, die aber offensichtlich stets Schlüsselfunktionen haben.

So konstatiert z.B. Heiner Bielefeldt, dass die UN-BRK „gesamtgesellschaftliche Bedeutung [hat], insofern sie deutlich macht, dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt“ (Bielefeldt 2009, 5).

Und er arbeitet weiter heraus:

Die geforderte Anerkennung gilt demnach nicht nur den behinderten Menschen und ihrer Würde, sondern erstreckt sich auch – und dies ist bemerkenswert – auf ihre durch die Behinderung bedingten *besonderen Lebensformen* (ebd., 7; Hervorhebung im Original, B.B.).

Dass die Konvention gerade mit diesen Passagen ausdrücklich „gesellschaftliche Wertschätzung von Menschen mit Behinderung“ (Aichele 2008, 4) fordert, ist vermutlich unstrittig (vgl. dazu auch Bielefeldt 2009, 8). Ebenso unschwer ist den zitierten Stellen zu entnehmen, dass neben der ausdrücklichen Wertschätzung ebenfalls die Feststellung der unveräußerlichen Würde und Menschenrechte, der Schutz vor Ungerechtigkeit²⁷ und Diskriminierung, die Förderung von Empowerment und einer selbstbestimmten Lebensführung sowie gleichberechtigter gesellschaftlicher Inklusion bzw. Teilhabe verfolgt werden. Doch ungeachtet dieser Interpretationen, die allgemein im Diskurs geteilt werden,²⁸ werden weder die Bedeutung noch die Relevanz der Anerkennung in der Konvention explizit geklärt.

Da das vorliegende Promotionsvorhaben vor allem eine Grundlage für die Umsetzungsprozesse der Konvention schaffen möchte, erfolgt nun eine ausführliche Beschäftigung mit der Anerkennung. Welche Bedeutung hat die in der UN-BRK geforderte Anerkennung für die Behindertenpädagogik?²⁹ Wie können die Forderungen der Konvention realisiert werden?

26 Bielefeldt übersetzt den englischen Konventionstext ein wenig anders: „[...] die Bedeutung einer Anerkennung der wertvollen – bestehenden und potenziellen – Beiträge, die Personen mit Behinderungen für eine insgesamt positive Entwicklung und die innere Vielfalt ihrer Gemeinschaft leisten“ (Bielefeldt 2009, 9).

27 Schließlich kann die UN-BRK als Vorhaben zur Herstellung gerechter Verhältnisse und zur Entwicklung eines gegenläufigen ‚Trends‘ zu der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung gedeutet werden.

28 Vgl. dazu z.B. Aichele (2008), Bielefeldt (2009, 2012), Dederich (2013), Degener (2009a, 2009b), Fornefeld (2008) und Lachwitz (2010).

29 In ihrem Vortrag *„Inklusion und Anerkennung“* setzt sich auch Sigrid Graumann aus anerkennungstheoretischer Perspektive mit der Konvention auseinander. Da ihr Fokus dabei auf dem Inklusionsbegriff liegt, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit allerdings nicht näher auf ihren Beitrag eingegangen (vgl. Graumann 2014).